

Stadt Wedel - 1-301 V • Postfach 260 • 22871 Wedel

Per E-Mail:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ihr Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 16.07.2020

Sehr geehrter [REDACTED]

es ergeht folgender

Bescheid:

Eine Auskunft kann aus tatsächlichen Gründen nicht erteilt werden.

Begründung:

Ihr o.g. Antrag ist per E-Mail am 16.07.2020 eingegangen. Zuständigkeitshalber wurde Ihr Antrag an mich weitergeleitet.

Sie haben im o.g. Antrag folgende Anfrage formuliert:

-> *Ich beantrage Informationszugang,*

und zwar die Auskunft über Zahlen:

-> *Die Anzahl der im Jahr 2018, 2019 und 2020 (bis zum Zeitpunkt der Anfrage, laufendes Jahr) eingegangenen Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten durch Privatpersonen aufgeteilt nach Jahr.*

Davon die Anzahl der eingeleiteten Verfahren aufgeteilt nach Jahr.

Zahlen, wie von Ihnen angefragt, liegen aufgrund datenschutzrechtlicher Gründe nicht vor. Auch können diese nicht nachträglich zusammengetragen werden.

Die Speicherung und Aufbewahrung von verfahrensrelevanten Daten erfolgt nicht länger, als dies für den Abschluss des Verfahrens erforderlich ist.

Abgeschlossene Verfahren werden regelmäßig aus den Papierakten entfernt und vernichtet. Auch findet regelmäßig eine systemtechnische Archivierung statt, alle persönlichen Daten des Verfahrens werden in diesem Zuge unkenntlich / unzugänglich gemacht. Fremdanzeigen die nicht verfolgungsfähig sind werden nicht aufbewahrt.

Ein Verfahren ist abgeschlossen, wenn das Verwarn- oder Bußgeld durch Zahlung angenommen wurde.

Somit liegen mir ausschließlich Daten über laufende Ordnungswidrigkeitsverfahren vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wedel, Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice in 22880 Wedel, Rathausplatz 3-5 Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

